

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

die Zinsfassion, von andern Orten ein anderweitiges glaubwürdiges Document, sowie, wenn schon vorhandene gerichtliche Schätzungen, Verkaufsz- und Kaufsverträge aus neuerer Zeit beigebracht werden.

§. 97.

Bei der Beurtheilung sind die beigebrachten Urkunden sorgfältig zu prüfen, ob sie authentisch seien, und es ist der wahre und zwar den productiven und commerciellen Verhältnissen angemessene Werth des zur Hypothek angebotenen unbeweglichen Gutes zu berücksichtigen.

Sollte die angebotene Hypothek mit Rücksicht auf den im Grundbuchs-Extracte vorgetragenen Werth, und mit Rücksicht auf die übrigen von dem Darlehenswerber beigebrachten Nachweise über den Werth und Ertrag für das Darlehen die Pupillar-Sicherheit nicht außer allen Zweifel setzen, so ist die Nachweisung des gerichtlichen Schätzungswerthes abzufordern. Jedemfalls behält sich die Anstalt das Recht bevor, den wahren Werth auf Kosten der Partei selbst zu erheben.

§. 98.

Die auszustellende Schuldverschreibung hat alle für die Sparcasse festgesetzten Darlehensbedingungen, und außerdem noch bei mehreren Mitschuldnern deren solidarische Verpflichtung zu enthalten, und ist mit genauer Beobachtung der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und der allgemeinen Gerichtsordnung ausgedrückten Erfordernisse rechtsförmlich auszufertigen.

§. 99.

Alle mit der Verabfolgung der Darlehen und Vorschüsse verbundenen Auslagen, als: für die Intabulationen und Extrabulationen, dann für die Stempel zu den Schuldburkunden, hat der Schuldner aus Eigenem zu bestreiten.

§. 100.

In Beziehung auf die Rückzahlung der Darlehen auf Real-Hypotheken bleibt es dem wechselseitigen Uebereinkommen